



Wie werden oder bleiben Ihre Kinder Schweizerin oder Schweizer?

Mit dem Inkrafttreten am 1. Januar 2018 regelt die Revision des Bürgerrechtsgesetzes ([BüG; SR 141.0](#)) und behält den Grundsatz des Erwerbs des Schweizer Bürgerrechts durch Geburt.

1. Durch Geburt

Schweizer Bürgerin oder Bürger durch Geburt wird automatisch:

- 1.1 Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind und dessen Vater oder Mutter Schweizer bzw. Schweizerin ist.
- 1.2 Das Kind einer Schweizerin, die mit dem Vater nicht verheiratet ist.
- 1.3 Das unmündige ausländische Kind, dessen schweizerischer Vater nicht mit der ausländischen Mutter verheiratet ist, wenn der Vater das Kind vor dessen Volljährigkeit anerkannt hat (und damit ein volles Kindesverhältnis begründet hat, welches im schweizerischen Zivilstandsregister eingetragen werden kann) oder ein Vaterschaftsurteil vorliegt. Der Vater muss zum Zeitpunkt der Geburt und der Anerkennung des Kindes Schweizerbürger sein. Das Kind erwirbt das Schweizer Bürgerrecht rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geburt. Diese Regelung gilt nur für nach dem 1. Januar 2006 geborene Kinder. Kinder, die vor diesem Datum geboren wurden, können erleichtert eingebürgert werden (siehe Ausführungen unter Ziffer 2.2) oder das Schweizer Bürgerrecht automatisch durch die nachträgliche Eheschliessung ihrer Eltern erwerben (siehe Ziffer 1.4 unten).
- 1.4 Das vor dem 1. Januar 2006 geborene ausländische Kind eines schweizerischen Vaters, welcher nicht mit der Mutter verheiratet ist, erwirbt das Schweizer Bürgerrecht im Zeitpunkt der Eheschliessung der Eltern automatisch, wenn
 - der Vater im Zeitpunkt der Geburt des Kindes Schweizer Bürger war und das Schweizer Bürgerrecht nicht verloren hat; und
 - das Kindesverhältnis vor Volljährigkeit des Kindes begründet wurde (durch Kindesanerkennung oder gerichtliches Vaterschaftsurteil) und
 - die Ehe der Eltern vor der Volljährigkeit des Kindes geschlossen wird.

2. Durch erleichterte Einbürgerung

- 2.1 Das ausländische Kind, das aus der Ehe einer Schweizerin mit einem Ausländer stammt und dessen Mutter vor oder bei der Geburt des Kindes das Schweizer Bürgerrecht besass, kann ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung gemäss Art. 51 Abs. 1 BüG stellen, wenn es mit der Schweiz eng verbunden ist. Allfällige unmündige Kinder im Moment der Einreichung des Gesuchs können in dieses miteinbezogen werden.

Künftig ist es für die Enkelkinder einer Schweizerin, welche ihr Schweizer Bürgerrecht vor oder im Zeitpunkt der Geburt dieser Kinder verloren hat, nicht mehr möglich, ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung einreichen zu können.

Art. 51 Abs. 1 BüG ist dann anwendbar, wenn die Mutter das Schweizer Bürgerrecht als Ehefrau eines Ausländers nicht weitergeben konnte, unabhängig davon, wie sie das Schweizer Bürgerrecht erworben hat. Hat sie das Schweizer Bürgerrecht vor der Geburt des Kindes durch Verwirkung oder Entlassung verloren, ist eine erleichterte Einbürgerung ihres Kindes nach Art. 51 Abs. 1 BüG hingegen nicht möglich.

Weitere Informationen finden Sie im Kapitel 6, Ziffer 651/11 des neuen Handbuchs Bürgerrecht (gültig ab 01.01.2018) unter <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/buergerrecht/hb-bueg20-kap6-d.pdf>

2.2 Das ausserhalb der Ehe geborene Kind eines Schweizers und einer Ausländerin, das vor dem 1. Januar 2006 geboren wurde, erwarb nicht automatisch die schweizerische Staatsbürgerschaft. Es kann aber ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung gemäss Art. 51 Abs. 2 BÜG stellen, wenn es vom schweizerischen Vater anerkannt ist (siehe Bemerkung unter Ziffer 1.3). Die gesuchstellende Person muss nachweisen, dass sie eng mit der Schweiz verbunden ist.

3. Durch Wiedereinbürgerung

Das im Ausland geborene Kind, das neben der schweizerischen noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, verwirkt das Schweizer Bürgerrecht, wenn es nicht spätestens bis zum 25. Geburtstag bei einer schweizerischen Behörde im In- oder Ausland (z.B. Schweizer Botschaft oder Generalkonsulat, schweizerisches Zivilstandsamt) gemeldet wurde oder sich selber gemeldet hat oder schriftlich erklärt, das Schweizer Bürgerrecht beibehalten zu wollen (Art. 7 BÜG). Nach dem 25. Geburtstag kann es innerhalb einer Frist von 10 Jahren ein Gesuch um Wiedereinbürgerung einreichen, sofern es eng mit der Schweiz verbunden ist. Nach Ablauf dieser Frist muss es sich seit drei Jahren in der Schweiz aufhalten, um ein Gesuch stellen zu können (Art. 27 BÜG).

4. Durch Adoption

Das unmündige ausländische Kind, das von einer Schweizer Bürgerin oder einem Schweizer Bürger adoptiert wird, erwirbt das Kantons- und Gemeindebürgerrecht der adoptierenden Person und damit das Schweizer Bürgerrecht. Voraussetzung ist, dass es sich um eine Volladoption handelt, die nach schweizerischem Recht anerkannt wird.

Wichtiger Hinweis

Die schweizerische Gesetzgebung erlaubt eingebürgerten Personen die Doppelbürgerschaft. Sie können also grundsätzlich Ihre bisherige Staatsangehörigkeit beibehalten. Es ist jedoch möglich, dass Sie bei Erwerb des Schweizer Bürgerrechts Ihre bisherige Staatsangehörigkeit verlieren, wenn die Gesetzgebung Ihres Herkunftsstaates dies vorsieht. Verbindliche Auskünfte erteilen die Behörden des Herkunftsstaates.

5. Gebühren

Auskünfte über die Höhe der Gebühren im Einbürgerungsverfahren (Gebühren von Bund, allenfalls Kanton, Vertretung) erteilt die für Sie zuständige Schweizer Vertretung im Ausland (www.eda.admin.ch > Vertretungen und Reisehinweise).

6. Haben Sie weitere Fragen?

Die zuständige Schweizer Vertretung im Ausland sowie die Helpline des EDA (www.helpline-eda.ch) helfen Ihnen gerne weiter.

Allgemeine Informationen, namentlich zum Verfahren und zum Begriff der engen Verbundenheit mit der Schweiz, finden Sie auch auf der Webseite des Staatssekretariats für Migration SEM, unter www.sem.admin.ch > Einreise & Aufenthalt > [Schweizer Bürgerrecht / Einbürgerung](#).

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Konsularische Direktion KD
Zentrum für Bürgerservice ZBS